

(2) Die örtlichen Volksvertretungen teilen bei der Beschlußfassung der Haushaltspläne die festgelegten Mittel für Hauptinstandsetzungen und Beschaffungen auf die Aufgabenbereiche und Planteile selbst auf. Lediglich die für den Planteil Gesundheitswesen für Hauptinstandsetzungen und Beschaffungen festgelegten Summen sind verbindlich. Die örtlichen Volksvertretungen können ferner in begründeten Fällen die übrigen sich aus den §§ 3 bis 11 für ihren örtlichen Haushalt ergebenden Plansummen einzelner Planteile zu Lasten anderer Planteile erhöhen.

(3) Die örtlichen Volksvertretungen sind darüber hinaus berechtigt, bei der Beschlußfassung über ihren Haushaltsplan höhere Ausgaben in die Pläne aufzunehmen, soweit diese Ausgaben durch zusätzliche Einnahmen ihre Deckung finden.

(4) Bei den Veränderungen gemäß den Absätzen 2 und 3 sind die staatlichen Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes einschließlich aller Zweckbindungen einzuhalten. Es darf keine Erhöhung oder Verminderung der für den jeweiligen örtlichen Haushalt festgelegten Ausgaben für Investitionen — Teil Erweiterung der Grundmittel —, für Hauptinstandsetzungen, für Beschaffungen und beim Lohnfonds erfolgen. Die für die Bezirke im Abs. 1 festgelegten Überschüsse dürfen nicht vermindert werden.

(5) Wird im Haushalt eines örtlichen Rates am Ende des Jahres 1962 der geplante Kassenbestand nicht erreicht, hat die Volksvertretung den fehlenden Betrag aus dem Rücklagenfonds der Volksvertretung abzudecken. Reichen die Mittel des Rücklagenfonds der Volksvertretung nicht aus, hat die höhere Volksvertretung den fehlenden Betrag aus dem Kassenbestand des Haushaltes ihres Rates oder aus ihrem Rücklagenfonds der Volksvertretung zu decken. Kann im Haushalt eines Bezirkes der Ausgleich des fehlenden Betrages nicht oder nicht voll aus eigenen Mitteln erfolgen, hat der Rat des Bezirkes die Abdeckung des fehlenden Betrages beim Ministerrat zu beantragen. Sofern der Ausgleich des fehlenden Kassenbestandes durch die höhere Volksvertretung bzw. den Ministerrat erforderlich wird, ist von diesen festzulegen, wie die Rückzahlung im folgenden Jahr erfolgt.

Finanzierung der Ausgaben der Räte der Bezirke,
Stadt- und Landkreise, Städte und Gemeinden

§ 14

(1) Zu den Einnahmen der einzelnen örtlichen Organe der Staatsmacht gehören die Gewinne, Umlaufmittel- und sonstigen Abführungen (mit Ausnahme der Produktions-, Handels- und Dienstleistungsabgabe) der volkseigenen Betriebe, die ihnen unterstehen, die Einnahmen der MTS, die Gemeindesteuern, die Einnahmen ihrer Einrichtungen und Fachorgane sowie die Einnahmen aus ihrem Vermögen.

(2) Zur Finanzierung ihrer Ausgaben, die nicht aus Einnahmen gemäß Abs. 1 gedeckt werden, erhalten die örtlichen Organe

a) Anteile an der Produktions-, Handels- und Dienstleistungsabgabe der bezirksgeleiteten und örtlichen volkseigenen Wirtschaft,

b) Anteile an den Republiksteuern und

c) Zuweisungen aus den Haushalten der höheren Räte.

§ 15

(1) Die Bezirke erhalten auf Grund des § 14 Abs. 2 Buchst. a in voller Höhe die Produktions-, Handels- und Dienstleistungsabgabe der bezirksgeleiteten und örtlichen volkseigenen Betriebe der Landwirtschaft, des Verkehrs, des Handels, der Kommunalwirtschaft, der Kultur und der Lotterien.

(2) Die Bezirke erhalten auf Grund des § 14 Abs. 2 Buchst. b in voller Höhe die Steuern von den sozialistischen Genossenschaften (mit Ausnahme der Steuern von den Mitgliedern der Produktionsgenossenschaften des Handwerks, der Mitglieder der Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer und der Mitglieder der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften), die Steuern und staatlichen Gewinnanteile aus halbstaatlichen Betrieben sowie die sonstigen Besitz- und Verkehrssteuern (mit Ausnahme der Kraftfahrzeugsteuer).

(3) Die Bezirkstage sind verpflichtet, die Kreise an den Abführungen der HO (einschließlich der HO Wismut) und der Konsumgenossenschaften zu beteiligen. Sie sind berechtigt, ihre Anteile an den anderen Abgaben und Steuern der Republik auf die Stadt- und Landkreise aufzuteilen. Sie haben das Recht, die Kreise an den Abführungen der bezirksgeleiteten Betriebe zu beteiligen.

(4) Die Kreise erhalten in voller Höhe die Steuern des Handwerks, der Mitglieder der Produktionsgenossenschaften des Handwerks, der Mitglieder der Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer und der Kommissionshändler.

(5) Die Gemeinden erhalten in voller Höhe die Steuern der Mitglieder der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften.

(6) Die Bezirkstage sind berechtigt, die Beteiligung der Stadt- und Landkreise an den Einnahmen der MTS zu beschließen. Den Kreisen, denen durch Beschluß des Bezirkstages die Finanzierung der Ausgaben der MTS übertragen wird, sind die MTS-Einnahmen in voller Höhe zu übertragen.

(7) Die Kreistage sind verpflichtet, die kreisangehörigen Städte und die Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern an den Abführungen der in ihrem Bereich befindlichen Verkaufsstellen der HO (einschließlich der HO Wismut) und der Konsumgenossenschaften zu beteiligen. Sie können die Gemeinden mit weniger als 5000 Einwohnern an diesen Abführungen beteiligen. Sie sind ferner berechtigt, die Städte, Gemeinden und Stadtbezirke an der Produktionsabgabe und Dienstleistungsabgabe der den Städten und Gemeinden unterstehenden volkseigenen Betriebe und an den Abführungen der in ihrem Bereich befindlichen volkseigenen Betriebe, die den Räten der Kreise unterstehen, zu beteiligen.

§ 16

(1) Zum Ausgleich ihrer Haushalte gemäß § 14 Abs. 2 erhalten die Bezirke ferner von folgenden Abgaben und